



Steinbacher

Steuerberatungsgesellschaft AG

Bergstraße



*Beratung mit dem
Siegel der Qualität*

Außergewöhnliche Belastungen

Folgende Kosten, die aufgrund Ihrer Höhe und Ihrer Art als außergewöhnlich eingestuft werden, können steuerlich zumindest teilweise geltend gemacht werden.

- Allgemeine Krankheitskosten
 - Arztkosten, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden
 - Fahrtkosten zu Ärzten und Therapien
 - Zuzahlungen auf Medikamente und Praxisgebühren
- Scheidungskosten
- Beerdigungskosten eines nahen Verwandten, wenn das Erbe nicht ausreicht die Kosten zu decken.
- Zivilprozesskosten (sofern Aussicht auf Erfolg, abzüglich Erstattungen aus Prozesskostenhilfe etc.)
- Pflegekosten oder Pflegeheimkosten für die Eltern, soweit sie nicht durch Leistungen einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung gedeckt sind.

Ausstellungspflicht eines ärztlichen Attest/Bescheinigung zum Nachweis der medizinischen Indikation VOR Kostenentstehung:

- Bade-und Heilkuren
- Behindertenbedingte Umbaukosten
- Psychotherapeutische Behandlungen
- für den Krankheitswert bei Legasthenie oder andere Behinderungen
- Notwendigkeit der Betreuung alter oder hilfloser Personen
- Medizinische Hilfsmittel (allgemeine Gebrauchsgegenstände)
- Ayur-Veda-Behandlung
- Behandlungsmethoden (Frisch-und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapien, etc.)

Fragen Sie uns, fordern Sie uns!

Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de